

Kapitel 6510 - Krankenhäuser

KAPITEL	TITEL	Bezeichnung der Haushaltsstelle (Einnahme)	Endgültiges Soll	Istbetrag	Haushaltsansatz	Haushaltsrest	Kassenrest
6510	119 71	Rückzahlung überzahlter Beträge für Förderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6510	359 01	Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6510	359 02	Entnahme aus der Drittmittelrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Ergebnis:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

KAPITEL	TITEL	Bezeichnung der Haushaltsstelle (Ausgaben)	Anordnungssoll	Istbetrag	Haushaltsansatz	Freigaben	verfügbare Mittel
6510	893 01	Fördermittel an die Krankenhäuser für kurzfrist. Invest. nach § 11 BremKHG	2.539.806,69 €	2.539.806,69 €	1.188.750,00 €	1.188.750,00 €	-1.351.056,69 €
6510	893 02	Trägerzuschuss an Klinikum Bremerhaven Reinkenh. f. erhebl. wertsteig. Invest.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6510	893 03	Fördermittel an die Krankenhäuser für Investitionen nach § 10 BremKHG	42.267,00 €	42.267,00 €	2.228.230,00 €	2.228.230,00 €	2.185.963,00 €
6510	919 01	Zuführung an die kapitelbezogene Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6510	919 02	Zuführung an die Drittmittelrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Ergebnis:	2.582.073,69 €	2.582.073,69 €	3.416.980,00 €	3.416.980,00 €	834.906,31 €

Summe der Einnahmen:	0
Summe der Ausgaben:	834.906,31
Budgetergebnis Kapitel 6510:	834.906,31

ACHTUNG:

Die hier nicht verbrauchten Komplementärmittel dürfen gemäß Haushaltsvermerk nicht zur Finanzierung von Mindereinnahmen oder Mehrausgaben im Ausschussbereich 3 oder in anderen Ausschussbereichen verwendet werden. Die Budgetierungsgrundsätze nach § 12 der Haushaltssatzungen 2020 und 2021 finden insoweit keine Anwendung. Am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel bei 6510/893 01 und 893 03 sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Ist-Einnahmen bei 6510/359 02 der „Drittmittel-Rücklage“ über 6510/919 02 zuzuführen.

Geplant ist die kurzfristige Nutzung der Rücklagenmittel für die anteilige Finanzierung der Kinderklinik am KBR. Gemäß § 3 Abs. 5 Bremisches Krankenhausgesetz ist die Stadt Bremerhaven zur 1/3-Finanzierung der Kinderklinik verpflichtet, sobald das Gesundheitsressort Bremen den entsprechenden Zuwendungsbescheid erlassen hat.